

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (Gesetzblatt S. 161, 186) und der §§ 2, 3, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (Gesetzblatt S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17.12.2002 in der Fassung vom 12.12.2017 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen) erhält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mannheim, den 27.12.2019

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B025

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

– Gebührenverzeichnis –

- | | | |
|-------------|---|----------------------|
| | A) Bestattungs- und Benutzungsgebühren | ab 01.01.2020 |
| 1. | Erdbestattung – Grundgebühr – | EURO |
| 1.1. | Die Erdbestattung – Grundgebühr – schließt folgende Leistung ein: | |
| | <ul style="list-style-type: none">• Tätigkeiten der Verwaltung• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde• Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werkstage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)• Überführung der Leiche zum Grab• Öffnen und Schließen des Grabes• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes• Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage | |
| | Die Grundgebühr beträgt bei: | |

1.1.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.875,00
1.1.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.520,00
1.1.3	Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	1.223,00
1.2.	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr:	
1.2.1	Erdbestattung Wahlgrab	1.518,00
1.2.2	Erdbestattung Reihengrab Erwachsene, Kinder ab 2 Jahre	1.163,00
1.2.3	Erdbestattung Kinderwahlgrab in Reihenlage bis 2 Jahre	866,00
1.3.	Zusatzleistungen bei Erdbestattung	
1.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	158,00
1.3.2	Benutzung Sektionsraum	317,00
1.3.3	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungs- zeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*40,00
1.3.4	Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger in der gleichen Grabstätte ermäßigt sich die Gebühr der Ziffer 1.1.1 für jede weitere Bestattung um 50 %	
1.3.5	Tieferbettung im Wahlgrab	137,00
1.4.	Sonstige Erdbestattungen	
1.4.1	Erdbestattung Jüdischer Friedhof	826,00
1.4.2	Totgeburten anonym	233,00
2.	Urnenbestattung – Grundgebühr (ohne Einäscherung) –	
2.1.	Die Urnenbestattung schließt folgende Leistungen ein:	
	• Tätigkeit der Verwaltung	
	• Inanspruchnahme der Trauerhalle für die erste halbe Stunde	
	• Benutzung Kühl- u. Gefrierraum für max. 7 Werktage (Anlieferungs- u. Bestattungstag wird als 1 Tag berechnet)	
	• Verbringen der Kränze innerhalb des Friedhofes	
	• Orgelspiel bzw. Bedienung der Musikanlage	
2.1.1	Urnenbestattung – Grundgebühr –	875,00
2.1.2	Beisetzung einer Urne im Bereich Nische	58,00
2.1.3	Beisetzung einer Urne im Bereich Erde	136,00
2.2.	Gebühr bei Verzicht auf Teilleistungen	
2.2.1	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle beträgt die Grundgebühr	518,00
2.2.2	Bei Verzicht auf die Benutzung des Kühl- und Gefrierraums beträgt die Grundgebühr	676,00
2.2.3	Bei Verzicht auf die Benutzung der Trauerhalle sowie des Kühl- und Gefrierraums beträgt die Grundgebühr	319,00
2.3.	Zusatzleistungen bei Urnenbestattung	
2.3.1	Inanspruchnahme der Trauerhalle je weitere halbe Stunde	158,00
2.3.2	Zuschlag für Orgelspiel bei verlängerter Benutzungszeit oder bei Nutzung der Orgel durch Dritte	*40,00
3.	Ausgrabung	
3.1	Ausgrabung vor Ablauf der Ruhezeit	1.945,00
3.2	Ausgrabung nach Ablauf der Ruhezeit	
	1.296,00	
3.3	Ausgrabung einer Urne	150,00
4.	Grabnutzungsrechte	
4.1.	Erdwahlgräber	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.1.1.	Für 2 Personen bis einschließlich 3,00 m ²	
4.1.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.229,00
4.1.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	80,00
4.1.2.	Für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²	

4.1.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.441,00
4.1.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	94,00
4.1.3.	Für 4 Personen bis einschließlich 8,00 m ²	
4.1.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.193,00
4.1.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	143,00
4.1.4.	Für über 8,00 m ² große Grabstätten	
4.1.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ²	318,00
4.1.4.2	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	20,00
4.1.5.	Rasengrab für 2 Personen bis einschließlich 4,50 m ²	
4.1.5.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	2.230,00
4.1.5.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	146,00
4.1.6.	Wahlgrab Muslime	
4.1.6.1	Für die erstmalige Überlassung von 50 Jahren	3.308,00
4.1.6.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	65,00
4.2.	Erdreihengrab	
4.2.1	Überlassung eines Erdreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	917,00
4.3.	Kinderwahlgrab in Reihenlage	
4.3.1	Überlassung eines Kinderwahlgrabes für die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre)	413,00
4.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	40,00
4.4.	Urnenwahlgräber	
	Überlassung für die Dauer der Nutzungszeit	
4.4.1.	Für 4 Aschenurnen bis 1,00 m ²	
4.4.1.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.308,00
4.4.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	86,00
4.4.2.	Für 8 Aschenurnen bis 1,40 m ²	
4.4.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.812,00
4.4.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	119,00
4.4.3.	Für über 1,40 m ² große Grabstätten	
4.4.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren pro m ²	1.616,00
4.4.3.2	Verlängerung pro m ² für jedes weitere Jahr	106,00
4.5.	Urnenreihengrab	
4.5.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	772,00
4.5.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) bei Abschluss separater Grabpflege durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner	772,00
4.6.	Urnengemeinschaftsgrab	
4.6.1	Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre)	470,00
4.7.	Urnenmauern/Urnenischen	
4.7.1.	Einzel-/Doppelnische (Neckarau)	
4.7.1.1	Erstmalige Überlassung einer Einzelnische für 15 Jahre	628,00
4.7.1.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	41,00
4.7.1.3	Erstmalige Überlassung einer Doppelnische für 15 Jahre	1.256,00
4.7.1.4	Verlängerung für jedes weitere Jahr	82,00
4.7.2.	Kleine Urnenische/Urnenmauer	
4.7.2.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.030,00
4.7.2.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	68,00
4.7.3.	Urnenische im Stelenfeld (Premiumlage)	
4.7.3.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.231,00
4.7.3.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	82,00
4.7.4.	Mittlere Urnenische	
4.7.4.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	1.432,00
4.7.4.2	Verlängerung für jedes weitere Jahr	95,00
4.7.5.	Große Urnenische	
4.7.5.1	Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren je Nische	2.236,00

4.7.5.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	149,00
4.8 Baumgrab	
4.8.1 Für die erstmalige Überlassung von 15 Jahren	1.787,00
4.8.2 Verlängerung für jedes weitere Jahr	117,00

B) Verwaltungsgebühren/Sonstige Leistungen

1. Grabmalgenehmigungsgebühren	
1.1 Grabmalgenehmigung	68,00
2. Zulassungsgebühr	
2.1 Jährliche Zulassung von Gewerbetreibenden	83,00
3. Sonstige Gebühren	
3.1 Umschreiben der Erwerbseigenschaften an Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern und Urnennischen	30,00
3.2 Ausstellen von Leichenpässen	30,00
3.3 Sonstige Verwaltungsleistungen je angefallene halbe Stunde	30,00
4. Sonstige Leistungen	
4.1 Vermietung der Trauerhallen außerhalb von Trauerfeiern je ½ Std.	158,00
4.2 Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./Arbeitskraft (AK)	56,00
4.3 Sonstige Leistungen des Betriebes je Std./AK und Maschine	112,00
4.4 In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	

*Aus Kostendeckungsgründen wird je weitere Taktzeit die volle Grundgebühr erhoben.